



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Fachbereich Informatik

Konzept zur Einrichtung unabhängiger Nachwuchsforschergruppen (Independent Research Groups IRG)

In Kraft getreten am 01.10.2011 mit Beschluss des Fachbereichsrats Informatik vom 29.09.2011; ergänzt mit Beschluss des Fachbereichsrats Informatik vom 21.02.2013; ergänzt mit Beschluss des Fachbereichsrats Informatik vom 09.04.2015; ergänzt mit Beschluss des Fachbereichsrats Informatik vom 18.05.2017

§ 1 Zielsetzung und Voraussetzungen

- (1) Mit dem Konzept einer unabhängigen Nachwuchsgruppe, bezeichnet als *Independent Research Group* und nachfolgend kurz als IRG, wird das Ziel verfolgt, die Attraktivität des Fachbereichs Informatik für besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler – nachfolgend kurz: IRG-Leiter/innen - weiter zu erhöhen und diese gezielt zu fördern, indem ihnen die eigenverantwortliche Leitung einer IRG ermöglicht wird.
- (2) Voraussetzung zur Einrichtung einer IRG ist neben der besonderen fachlichen Qualifikation der IRG-Leiterin / des IRG-Leiters die unabhängige Finanzierung der IRG-Leiterstelle (mindestens gemäß TV-TU Darmstadt E14) sowie mindestens einer weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiter/innenstelle für mindestens drei Jahre. Die Finanzierung kann im Rahmen eines geförderten Projektes erfolgen, und hieraus können sich formale und inhaltliche Anforderungen an die Nachwuchsforschergruppe ergeben.
- (3) Unabhängigkeit der IRG bedeutet unter anderem, dass keine Weisungsbefugnisse von Seiten der Professor/innen des Fachbereichs Informatik für die Stellen der IRG bestehen. Um die Unabhängigkeit IRG-Leiters / der IRG-Leiterin zu gewährleisten, wird der Dekan als Dienstvorgesetzter bestimmt.
- (4) Da das Konzept die frühe wissenschaftliche Selbständigkeit der IRG-Leiterin / des IRG-Leiters zum Ziel hat, setzt die Berufung in der Regel die Promotion außerhalb der TU Darmstadt voraus. Eine Abweichung von dieser Regel ist nur im Ausnahmefall und mit besonderer Begründung möglich. In der Regel wird eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach der Promotion erwartet; die Promotion darf andererseits maximal 7 Jahre zurückliegen; hinzu kommen ggf. nicht anrechenbare Zeiten aufgrund besonderer Lebenssituationen wie Erziehungszeiten oder Zeiten schwerer Krankheiten
- (5) Die IRG-Leitung ist befristet auf maximal 8 Jahre bzw. auf höchstens die dem jeweils gültigen Arbeitsrecht und den Regularien der TU Darmstadt entsprechende, maximale befristete Beschäftigungsdauer.
- (6) IRG-Leiter/innen können auf eigenen Wunsch Lehraufgaben übernehmen, soweit die Regularien für die Stelle – insbesondere seitens des Fördermittelgebers – dies zulassen. Diese sind vor ihrer hochschulöffentlichen Ankündigung rechtzeitig beim Fachbereich anzumelden und mit dem / der Studiendekan/in im Hinblick auf die Gesamtplanung der Lehrveranstaltungen abzustimmen, so dass eine ordnungsgemäße Planung der Lehrveranstaltungen und die rechtzeitige Erteilung eines Lehrauftrags möglich ist. Mit der Ankündigung einer Lehrveranstaltung entsteht mithin auch die Verpflichtung zur Übernahme der Lehraufgaben in diesem Umfang.
- (7) Der Leiterin bzw. dem Leiter einer IRG soll im Regelfall das Recht zuerkannt werden, Doktorand/inn/en zur Promotion zu führen. Näheres regelt §2(5).

§ 2 Verfahren

- (1) Der Nachweis der für die IRG-Leitung besonders hohen Qualifikation wird durch ein dem Anspruch eines Berufungsverfahrens äquivalentes Besetzungsverfahren erbracht. Dieses Berufungsverfahren kann im Rahmen einer offenen Ausschreibung oder als *Ad-personam*-Verfahren durchgeführt werden.
-

- (2) Im Fall einer offenen Ausschreibung ist ein Antrag an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs zu stellen, der in der Regel von einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs verfasst wird. Der Antrag soll folgende Sachverhalte klären:
- a) Relevanz des ausgeschriebenen Themas, strategische Bedeutung für den Fachbereich Informatik und Einbettung in die Forschungsstruktur des Fachbereichs (Forschungsschwerpunkte, Verbundforschung, Pass- und Anschlussfähigkeit) und der Universität
 - b) Finanzierungsplan für alle vorgesehenen Stellen der IRG für die vorgesehene Laufzeit
- (3) Im Fall einer Ad-personam-Besetzung ist ein Eigenantrag auf Verleihung des IRG-Leiter-Status von der Kandidatin / dem Kandidaten selbst zu stellen.
- (4) Der Eigenantrag bzw. – bei offener Ausschreibung – jede Bewerbung muss folgende Unterlagen enthalten:
- a. vollständiger beruflicher Lebenslauf,
 - b. Schriftenverzeichnis,
 - c. schriftliche Stellungnahme (in der Regel 5 Seiten, A4, Arial, 11pt) mit
 - i. Belegen für die Fähigkeit zur unabhängigen Erschließung und Verfolgung von Forschungszielen und Kopien von wenigstens zwei international publizierten Fachaufsätzen
 - ii. schriftlichem Forschungskonzept mit überzeugender Darlegung der Forschungsziele für die nächsten Jahre und von konkreten Plänen für deren Umsetzung, unter anderem mit Angabe möglicher Kooperationspartner im Fachbereich und außerhalb des eigenen Schwerpunkts
 - iii. Belegen für die Befähigung zur Promotionsbetreuung, insbesondere durch Darstellung der bisherigen Erfahrung mit der unabhängigen Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten

Diese Unterlagen müssen von der Kandidatin/dem Kandidaten für eine externe Begutachtung freigegeben worden sein.

- (5) Über die Einrichtung der IRG entscheidet der Fachbereichsrat, ebenso über die Verfahrensschritte Ernennung, Evaluation und ggf. Einstellung des Verfahrens. Zur Evaluation der Bewerber/Bewerberinnen setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein, die folgende Mitglieder umfasst:
- a. fünf Professor/inn/en des Fachbereichs Informatik, woraus die Kommission eine/n Vorsitzende/n wählt,
 - b. ein/e Professor/in, die nicht dem Fachbereich Informatik angehört,
 - c. ein Mitglied der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen sowie
 - d. ein beratendes Mitglied der Studierenden.

Die Gruppe entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder, bei einer Pattsituation mit dem Votum der/des Vorsitzenden. Die Gruppe kann beratend weitere Mitglieder hinzuziehen.

Soweit anwendbar, ist die Zusammensetzung und Arbeit der Kommission an den inneruniversitären Regularien für professorale Berufungskommissionen zu orientieren.

- (6) In der Regel soll im Rahmen der Ernennung auch das grundsätzliche Recht zuerkannt werden, Doktorand/inn/en als Betreuer/in und Referent/in zur Promotion zu führen; die Doktorand/inn/en sollen Angehörige des Fachbereichs oder eines Informatik-nahen Bereichs sein, bei anderen Doktorand/inn/en ist die Zustimmung des Fachbereichs erforderlich; diese Befähigung zur Promotionsbetreuung prüft die Kommission insbesondere anhand folgender Voraussetzungen:
- a. Die grundsätzlichen Qualifikationen für eine Stelle als IRG-Leiter/in, insbesondere nach §1(2) und §1(4), sollen gegeben sein;
 - b. Der / die Kandidat/in soll eine hervorragende Dissertation in einem Thema vorweisen können in einem Bereich der Informatik oder einem Informatik-nahen Bereich.
 - c. Darüber hinaus soll die Kandidatin/der Kandidat ein eigenständiges wissenschaftliches Profil entwickelt, nachweislich selbständig neue Themen erschlossen und herausragende, selbständige wissenschaftliche Arbeiten veröffentlicht haben. Er/Sie soll möglichst einen signifikanten Anteil der Zeit der wissenschaftlichen Laufbahn d.h. mindestens 6 Monate außerhalb der TU Darmstadt verbracht haben. Falls Promotions- oder Postdoc-Betreuer an der TU Darmstadt tätig ist, soll begründet werden, wodurch die unabhängige wissenschaftliche Tätigkeit garantiert ist.

Sollte diese Prüfung nicht uneingeschränkt positiv ausfallen, so empfiehlt die Kommission dem Fachbereich, den IRG-Status nicht zuzuerkennen. Die weitere Evaluation gemäß (7) entfällt in diesem Fall. Alternativ kann die Kommission vorschlagen, das Verfahren ruhen zu lassen und danach eine erneute Prüfung der Befähigung auf Basis aktualisierter Unterlagen vorzunehmen. Die Ruhephase soll in der Regel ein bis zwei Jahre betragen und ist in Betracht zu ziehen, wenn begründete Hoffnung besteht, dass bis zu deren Ablauf die Befähigung erreicht werden wird.

Die vorliegende Regelung berührt nicht die Entscheidungsfreiheit des Promotionsausschusses des Fachbereichs, der insbesondere über die Annahme als Doktorand/in entscheidet und Referenten sowie Kommissionsmitglieder für jedes Promotionsverfahren bestimmt.

- (7) Die weitere Evaluation der Kandidaten umfasst folgende Schritte:
- a) Ein fachbereichsöffentlicher, wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion. Der Vortrag sollte mit einem Berufungsvortrag bezüglich wissenschaftlicher Breite und Tiefe vergleichbar sein.
 - b) Eine externe Begutachtung durch mindestens zwei international anerkannte und im Fachgebiet der Kandidaten ausgewiesene Wissenschaftler/innen. Die Auswahl der Gutachter/innen erfolgt unter strikter Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und des Ausschlusses von Befangenheit nach den Kriterien der Universität für Berufungen. Diese Gutachter/innen sollen insbesondere zwei Fragen beantworten: (i) Verfügt die Kandidatin/der Kandidat über eine herausragende Befähigung zur wissenschaftli-

chen Arbeit, und wodurch ist diese Befähigung belegt? (ii) Verfügt die Kandidatin/der Kandidat über die Befähigung zur Promotionsbetreuung oder zumindest über das entsprechende Potenzial innerhalb von maximal zwei Jahren?

- (8) Die Kommission legt dem Fachbereichsrat einen Bericht vor, der die Meinung der Kommission unter Berücksichtigung der Gutachten – falls eingeholt – zusammenfasst.
- (9) Der Fachbereichsrat entscheidet auf Basis des vorgelegten Berichtes.
- (10) Emmy-Noether-Nachwuchsgruppenleiter/inne/n des FB Informatik wird ohne weitere Begutachtung der IRG-Leiter-Status verliehen. Hierzu stellt die Kandidatin/der Kandidat einen informellen Antrag und legt dem Fachbereichsrat einen Lebenslauf sowie ein Schriftenverzeichnis zur Kenntnisnahme vor.
- (11) Es ist erwünscht, dass die Leiterin/der Leiter einer IRG eine Antrittsvorlesung hält.

§ 3 Evaluation

(1) Nach spätestens 3 Jahren ist eine Evaluation der IRG-Leiterin / des IRG-Leiters durchzuführen auf Grundlage folgender Unterlagen:

- (1) Einem Bericht der IRG-Leiterin / des IRG-Leiters zu Erfolgen und Zukunftsplanung in Wissenschaft, Promotionsbetreuung und Lehre
- (2) Mindestens zwei auswärtigen Gutachten (von Universitätsprofessor/inn/en) zu den Leistungen in der Forschung

Der Fachbereichsrat bestimmt die Gutachter, die IRG-Leiterin / der IRG-Leiter kann dazu Vorschläge einreichen. Der Fachbereichsrat entscheidet auf Basis dieser Unterlagen, ob eine erfolgreiche Evaluation bescheinigt wird, ob innerhalb einer Nachfrist von höchstens einem Jahr Auflagen zu erfüllen sind oder ob die Evaluation als nicht erfolgreich beschieden wird.

(2) In der Evaluation soll unter anderem die Entwicklung im Hinblick auf die Berufungsfähigkeit auf eine Professur geprüft werden. Abhängig vom Ergebnis der Evaluation wird der Status der Leiterin/des Leiters einer unabhängigen Forschergruppe verlängert, solange auch die übrigen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

(3) Der Dekan bzw. die Dekanin ist für die Durchführung des Evaluationsverfahrens verantwortlich.

§ 4 Befristungsregelung

Die Einrichtung unabhängiger Nachwuchsforschergruppen am Fachbereich Informatik auf Basis des vorliegenden Konzepts ist zeitlich unbefristet. Das Konzept wird spätestens 2021 evaluiert.
